



STATUTEN DES VESPA-CLUB BASEL

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter. Schriftliche Mitteilungen im Sinne dieser Statuten können in Papierform oder in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen VESPA-CLUB BASEL besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel, welcher am 21. Juni 1951 gegründet wurde. Am 20. April 1972 wurde die Namensänderung VESPA-CLUB BEIDER BASEL vollzogen. Am 01. Februar 2008 wurde der ursprüngliche Name VESPA-CLUB BASEL wiedereingeführt. Der VESPA-CLUB BASEL ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der VESPA-CLUB BASEL (VCB) setzt sich folgende Aufgaben:

- Pflege und Förderung der Kameradschaft, Geselligkeit und Solidarität unter seinen Mitgliedern
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Vespa-Clubs
- Gemeinsame Ausfahrten
- Motorsportliche Tätigkeiten

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Einkünfte von Clubaktivitäten oder Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Ehren- und Freimitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Aktiv-Mitgliedschaft:

Eine Aktiv-Mitgliedschaft im VCB ist für Personen, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Für die Teilnahme am Jahresprogramm des VCB wird eine Aktiv-Mitgliedschaft vorausgesetzt. Eine Aktiv-Mitgliedschaft ist an eine Mitgliedschaft am Dachverband «Vespa Club Schweiz» geknüpft.

Doppelmitgliedschaften bei anderen Clubs werden im Einzelfall berücksichtigt.

Die Aktiv-Mitgliedschaft im VCB umfasst folgende Kategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Freimitglieder
- c. Ehrenmitglieder

(a.), (b.) und (c.) sind stimmberechtigt

(a.) Aktivmitglieder besitzen mindestens eine Vespa der Marke PIAGGIO

4.2 Eintritt in den Verein

Das Beitrittsgesuch kann jederzeit mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand gestellt werden. Eine provisorische Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung oder Clubversammlung. Aktivmitglieder müssen für die Aufnahme anwesend sein.

Durch die Beitrittserklärung zum VCB verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

4.3 Besondere Mitgliedschaften

Mitglieder, die sich um den VCB besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine solche Ernennung erfolgt auf schriftlichen Antrag anlässlich der Generalversammlung frühestens nach 10 Jahren Mitgliedschaft.

Aktivmitglieder werden nach vollendeten 25 Beitragsjahren zu Freimitgliedern ernannt.

Ehren- und Freimitglieder sind, abgesehen vom Beitrag an den VCS, vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.5 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

4.6 Ausschluss

Ein Mitglied, welches das Ziel und den Zweck und somit die Interessen des Clubs missachtet oder schädigt, kann durch den Präsidenten verwahrt werden. Bei erfolgloser Verwarnung kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung oder Clubversammlung ausschliessen. In Härtefällen kann auf eine Verwarnung verzichtet werden. Der provisorische Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Club zu kommunizieren.

Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung oder Clubversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Der definitive Ausschluss eines Mitglieds wird durch Abstimmung in der Generalversammlung oder Clubversammlung vollzogen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. September des Jahres trotz erfolgloser Mahnung des Kassiers nicht nachkommen, von der Mitgliederliste streichen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort jedes Anrecht am Vereinsvermögen.

4.7 Passivmitgliedschaft

Eine Passiv-Mitgliedschaft im VCB ist für Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie besitzen nicht zwingend eine VESPA der Marke PIAGGIO und haben kein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern erfordert keine schriftliche Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt stillschweigend durch den Kassier nach Zahlungseingang des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Geschäftsjahr. Der Austritt und/oder Ausschluss von Passivmitgliedern erfolgt automatisch und stillschweigend rückwirkend auf Ende des vergangenen Geschäftsjahrs durch den Kassier, wenn kein Mitgliederbeitrag mehr geleistet wurde. Eine Mitgliedschaft am Dachverband «Vespa Club Schweiz» ist freiwillig.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des VCB sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Eine optionale Clubversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Revisionstelle

Art. 6 Die Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet in der Regel jedes Jahr im Februar statt. Die Mitglieder sind dazu mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Traktanden von Mitgliedern zuhanden der GV sind bis spätestens 3 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit unter Angaben des Zwecks einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die GV hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b. Jahresberichtes des Präsidenten
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f. Mutationen von Mitgliedern
- g. Statutenänderungen
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Festsetzung des Jahresprogramms
- j. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k. Genehmigung des Jahresbudgets
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Einfaches Mehr: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.

Art. 7 Die Clubversammlung

Die Einberufung einer Clubversammlung kann jederzeit unter Angaben des Zwecks einberufen werden, wenn dies von mindestens 5 Mitglieder oder dem Vorstand verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitglieder sind dazu mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Eine Clubversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Befugnisse der Clubversammlung sind:

- a. Mutationen von Mitgliedern
- b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- c. Ergänzungen/ Änderungen zum Jahresprogramm

Ist eine beschlussfähige Clubversammlung nicht realisierbar, kann der Vorstand, nach Absprache mit den antragstellenden Mitgliedern, eine schriftliche oder digitale Abstimmung veranlassen. Die Beschlussfähigkeit einer solchen Abstimmung ist analog zur Clubversammlung.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Durchführung, der in den Versammlungen des VCB gefassten Beschlüsse. Der Vorstand vertritt den VCB gegen innen und aussen. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt und ist jeweils wieder wählbar.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsident: Führt den Vorstand und ist primärer Ansprechpartner des Clubs
- b. Aktuar: Führt das Protokoll der Vorstandssitzungen, der GV und der Clubversammlung
- c. Kassier: ist für die finanziellen Belange des VCB verantwortlich
- d. Fahrchef: Organisiert die Ausfahrten, kann diese aber auch delegieren und Mitglieder bei der Durchführung von Ausflügen unterstützen
- e. Beisitzer: Ergnzt den Vorstand und kann fr spezielle Aufgaben eingesetzt werden

Prsident, Aktuar und Kassier fhren Einzelunterschrift.

Die Ttigkeitfelder der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Dokument «Aufgabenverteilung Vorstand» detaillierter beschrieben. Dieses Dokument wird durch den Vorstand laufend aktualisiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Jedes Mitglied kann die aktuelle Version dieses Dokumentes einsehen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in separater Abstimmung an der GV gewhlt werden. Aus-getretene Vorstandsmitglieder knnen whrend des Jahres vom Vorstand eigenmchtig ad Interim bis zur nchsten Generalversammlung neu besetzt werden, bedrfen aber der Besttigung an der nchsten Generalversammlung.

Die Verantwortung ber die digitalen Medien des VCB wird innerhalb des Vorstandes geregelt. Die Betreuung kann an Mitglieder delegiert werden.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Grnde die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mndliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gltig.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die GV whlt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchfhrung kontrollieren und mindestens einmal jhrlich eine Stichkontrolle durchfhren. Die Amtszeit betrgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist zulssig. Zustzlich wird ein Ersatzrevisor gewhlt, welcher bei Verhinderung eines anderen Revisors dessen Position einnimmt. Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der GV einen Bericht.

Art. 10 Budgetberschreitung

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis hchstens CHF 1500.- pro Jahr zustzlich zum Budget genehmigen. Wenn immer mglich sollen zustzliche Ausgaben durch zustzliche Einnahmen gedeckt werden.

Diesen Betrag bersteigende Auslagen mssen an einer Clubversammlung oder ausserordentlichen GV bewilligt werden.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des VCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des VCB kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Ein solcher Antrag muss mindestens 3 Wochen vor Abhaltung dieser Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Im Falle einer Auflösung des VCB entscheiden die verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens.

Art. 13 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind an der GV des VCB vom 05. Februar 2026 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Muttenz, 10.02.2026

VESPA-CLUB BASEL

Der Präsident, Alfio Strano

Der Aktuar, Daniel Gasser